

RS Vwgh 2003/3/19 2002/08/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §47;

ZPO §292 Abs2;

ZustG §17;

ZustG §22;

Rechtssatz

Die vom Zusteller erstellten Zustellnachweise sind öffentliche Urkunden, die den Beweis dafür erbringen, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist. Der Gegenbeweis gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO ist offen. Wird behauptet, es würden Zustellmängel vorliegen, so ist diese Behauptung auch entsprechend zu begründen und sind Beweise dafür anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen. Die bloße Behauptung, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, ist nicht als Angebot eines Gegenbeweises anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002080061.X02

Im RIS seit

08.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at